

Überwachung des Schriftwechsels

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 10/2015 vom 27. Januar 2015
(Az. 4400/73)

1. Sonstige Organisationen oder Einrichtungen im Sinne des § 30 Absatz 3 Nummer 5 HmbStVollzG, § 30 Absatz 3 Nummer 5 HmbJStVollzG, § 25 Absatz 3 Nummer 5 HmbUVollzG, § 30 Absatz 3 Nr. 5 HmbSVVollzG sind der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen (HRC), der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen (CAT), der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CERD), der Europäische Bürgerbeauftragte und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) sowie die konsularischen Vertretungen des Heimatlandes.
2. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, bestimmt die Anstaltsleitung Art und Umfang der Überwachung. Sie darf mit der Überwachung bestimmte oder jedenfalls bestimmbare Vollzugsbedienstete beauftragen. Schreiben in fremder Sprache werden, soweit nötig, übersetzt. Die Übersetzungskosten trägt die Staatskasse.
3. Soweit der Schriftwechsel überwacht wird, haben die Gefangenen und Untergebrachten ihre Schreiben in einem offenen Umschlag in der Anstalt abzugeben.
4. Die überwachenden Bediensteten dürfen in den Schreiben weder Randbemerkungen anbringen noch Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen. Ein Sichtvermerk ist zulässig.
5. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare haben sich als solche gegenüber der Anstalt durch die Vollmacht der Gefangenen und Untergebrachten oder die Bestellungsanordnung des Gerichts auszuweisen. Post dieser Berufsgruppen muss deutlich sichtbar gekennzeichnet sein.
6. Als Post der in Ziffer 5 genannten Berufsgruppen gekennzeichnete eingehende Schreiben von Personen, bei denen die Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar nicht nachgewiesen ist oder bei denen ein Nachweis über die Beauftragung nicht vorliegt, werden in der Regel ungeöffnet mit dem Hinweis, dass die Nachweise der Eigenschaft als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt, Notarin oder Notar fehlen bzw. ein Nachweis über die Beauftragung nicht vorliegt, an die Absender zurückgesandt. Bei Schreiben von in § 30 Absatz 3 HmbStVollzG, § 30 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 25 Absatz 3 HmbUVollzG, § 30 Absatz 3 HmbSVVollzG genannten Stellen ist genauso zu verfahren, wenn Zweifel an der Identität der Absender bestehen.
7. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 9/2012 zu § 30 HmbStVollzG vom 23. Mai 2012 (Az. 4571-003.01), die AV Nr. 110/2012 zu § 30 HmbJStVollzG vom 23. Mai 2012 (Az. 4571-003.01) und die AV Nr. 11/2012 zu § 25 HmbUVollzG vom 23. Mai 2012 (Az. 4571-003.01).

gez

Datum: 27. Januar 2015